

## **Information zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, durch die von uns gewählten Versicherungsprodukten**

**Die folgenden Artikel beziehen sich auf die Offenlegungsverordnung der EU.**

**Stand: 10.03.2021**

### **Art. 3 -Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken:**

Im Rahmen der Auswahl von Versicherungsgesellschaften und Versicherungsprodukten werden Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt auf Basis der von den Versicherern zur Verfügung gestellten Informationen zu ihrer Nachhaltigkeit und ggf. der Nachhaltigkeit des jeweiligen Finanzproduktes. Um die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken vorzunehmen, nutzen wir u.a. zusätzliche Informationen von Dienstleistern, Verbänden oder Organisationen, die sich auf die Beurteilung dieser Risiken spezialisiert haben und/oder entsprechende Datenbanken zur Verfügung stellen.

### **Art. 4 - Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens**

#### **Variante 1 (nachteilige Auswirkungen werden berücksichtigt):**

Im Rahmen der Beratung zu Versicherungsanlageprodukten werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Versicherer berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt auf Basis der von den Versicherern zur Verfügung gestellten Informationen, die möglicherweise noch nicht in Gänze für jedes Produkt vorliegen. Für deren Richtigkeit ist der Vermittler nicht verantwortlich. Bei der Versicherungsanlageberatung wird der Kunde entsprechend seines Wissensstandes aufgeklärt und über einen mehrstufigen Abfrageprozess werden seine Nachhaltigkeitspräferenzen erfasst. Wenn der Kunde sich dafür entscheidet, Nachhaltigkeit bei der Kapitalanlage zu berücksichtigen, dann kann er diesen Wunsch auf drei unterschiedliche Arten spezifizieren, wobei die Möglichkeiten sich untereinander nicht ausschließen.

### **Art. 5 - Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

#### **Variante 1 (Vergütungspolitik orientiert sich nicht an Nachhaltigkeitsrisiken):**

Die Vergütung für die Vermittlung von Versicherungen orientiert sich nicht an den Nachhaltigkeitsrisiken, die mit den Anlagen, in die mit den Versicherungen investiert wird, einhergehen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Vergütungshöhe des Produktes nicht von den Nachhaltigkeitsrisiken der Anlage positiv oder negativ beeinflusst wird.